

Merkblatt Geflügel/Vogelausstellungen

1. Für Ausstellungen mit Vögeln aus Beständen, die im Landkreis Regen oder in angrenzenden Landkreisen gelegen sind (regionale Ausstellungen), sind keine tierärztlichen Untersuchungen bzw. Tiergesundheitsbescheinigungen vorgeschrieben. Für überregionale Ausstellungen ist grundsätzlich eine tierärztliche Auftriebsuntersuchung erforderlich.
2. Grundsätzlich ist bei Ausstellungen im Gegensatz zu Märkten der Verkauf von Vögeln untersagt. Für Verkaufsveranstaltungen gelten im Gegensatz zu Ausstellungen für einzelne Vogelarten (Enten, Gänse) Tiergesundheitsanforderungen. Zudem ist eine tier-schutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie beim Veteri-näramt.
3. Hühner und Truthühner müssen regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft sein; eine tierärztliche Impfbescheinigung ist bei Ausstellungen mitzuführen.
4. Die Veranstaltung darf nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.
5. Vom Veranstalter ist eine Teilnehmerliste zu führen.
6. Es dürfen nur gezüchtete, gesunde Tiere in guter Schaukondition ausgestellt werden, die vorher an Ausstellungsbedingungen gewöhnt worden sind. Offensichtlich scheue Vögel sind generell von der Ausstellung auszuschließen.
7. In Ausstellungsräumen gilt Rauchverbot.
8. Hunde dürfen nicht in die Ausstellungsräume verbracht werden.
9. Ausstellungskäfige müssen zuglufffrei aufgestellt sein und die Räume müssen bei Bedarf beheizt bzw. belüftet werden.
10. Eine Möglichkeit bzw. ein Raum zur Absonderung für kranke Tiere sollte zur Verfügung stehen.
11. Die Tiere dürfen während der Ausstellung nicht in Transportbehältnissen bleiben, außer diese erfüllen die Anforderungen der Ausstellungskäfige.
12. Die Ausstellungskäfige müssen über eine geschlossene Rückwand und senkrechte Gitterstäbe verfügen, wobei der Abstand der Stäbe ein Durchstecken des Kopfes verhindern soll. Sie müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen enthalten – Ausnahme nur bei Bodenvögeln.
13. Die Ausstellungskäfige müssen, außer bei schweren bodenlebenden Vogelarten, mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufgestellt sein.
14. Die Distanz zu Besuchern sollte mindestens 50 cm betragen, um eine übermäßige Beunruhigung der Tiere zu vermeiden.
15. Die Tiere sollten höchstens an 2 Tagen und je Tag höchstens 10 Stunden der Öffentlich-keit präsentiert werden. Die Nachtruhe mit entsprechenden Dunkelphasen, mind. 6 Stunden je Tag, muss eingehalten werden.
16. Platzanforderungen:
Grundsätzlich darf in jedem Käfig nur ein Tier untergebracht werden. Die Fläche der Kä-fige darf 15 cm x 30 cm für einen Vogel, bei Tauben 35 cm x 35 cm nicht unterschreiten. Sie muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5 fache Körperlänge des Vogels sein; die andere Seite muss der 1 fachen Körperlänge entsprechen. Der Käfig muss so hoch sein, dass der Vogel darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen kann.

Folgende Vorgaben der Leitlinien des BMELV zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 01.06.2006 dienen als Richtwerte

Vogelart, -rasse	Käfigmindestmaße L x B x H
mittelgroße Hühnerrassen	70 cm x 70 cm x 70 cm
kleinere Hühnerrassen	60 cm x 60 cm x 60 cm
Zwerghühner, Zwergenten	50 cm x 50 cm x 50 cm
Enten	70 cm x 70 cm x 70 cm
Gänse, Puten, Fasane	100 cm x 100 cm x 100 cm
Haustauben (bis Brieftaubengröße)	35 cm x 35 cm x 35 cm
mittelgroße Taubenrassen	40 cm x 40 cm x 40 cm
Tauben der Größe der Rasse „Strasser“	50 cm x 50 cm x 50 cm
Tauben der Größe der Rassen „Römer“, „Montauban“	60 cm x 60 cm x 60 cm
Tauben der Größe der Rasse „Brügger Kämpfer“, „Lütticher Kämpfer“	80 cm x 80 cm x 80 cm
Ziertauben bis zur Größe von Diamanttäubchen und Zwergwachteln	34 cm x 16 cm x 29 cm
Ziertauben, die größer als Diamanttäubchen sind und Wachteln	45 cm x 22 cm x 38 cm
mittelgroße Hühnerrassen	70 cm x 70 cm x 70 cm
kleinere Hühnerrassen (z.B. Seidenhühner)	60 cm x 60 cm x 60 cm
Zwerghühner, Zwergenten	50 cm x 50 cm x 50 cm
Enten	70 cm x 70 cm x 70 cm
Gänse, Puten, Fasanen	100 cm x 100 cm x 100 cm

Besonderheiten:

Tauben: Bei Unterbringung von Paaren müssen Länge und Breite der Käfige jeweils mindestens 10 cm größer bemessen sein als die Mindestmaße der Käfige bei Einzeltieren.

Hühner, Perlhühner, Puten, Enten, Gänse, Ziergeflügel (Fasanen, Wachteln, Ziertauben): Die Unterbringung von maximal zwei untereinander verträglichen Tieren derselben Art in einem Käfig ist zulässig, solange die Hälfte der Bodenfläche des Käfigs frei bleibt.

17. Die Käfigböden sind so zu gestalten, dass das Gefieder nicht verschmutzt und verklebt wird und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist. Geeignet sind bei Tauben: Wellpappe, staubarme Hobelspäne; kurz gehäckseltes Stroh, staubarme, saugfähige Granulateinstreu, trockener Sand; Hühner, Perlhühner, Puten, Lauf-, Zwerg-, Moschus-, Smaragdenten: Hobelspäne, klein gehäckseltes Stroh; Gänsen, anderen Enten: kurz geschnittenes Stroh
Die Käfige müssen in sauberem Zustand gehalten werden. Als Einstreu sollte aus hygienischen Gründen kein Futter verwendet werden.
18. In jedem Käfig müssen ein Trinkgefäß mit frischem Trinkwasser und ein Futternapf mit Futter vorhanden sein. Tauben sind mindestens zweimal pro Tag zu füttern. Die Gefäße sollten nicht durch Kot verschmutzt werden können.
19. Räumlichkeiten, Käfige und Gerätschaften müssen vor und nach der Ausstellung gereinigt und desinfiziert werden.